Stellplatz-Ablösesatzung

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen und die Höhe der Ablösebeträge

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Lüdinghausen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2
Festlegung von Gebietszonen

(1) Das Stadtgebiet Lüdinghausen wird für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 1 in die Gebietszonen I und II unterteilt.

(2) Die Gebietszone I umfasst den Innenstadtbereich Lüdinghausen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

(3) Die Gebietszone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3
Festlegung der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Herstellungspflicht

Der zur Ablösung der Herstellungspflicht zu entrichtende Geldbetrag wird

in der Gebietszone I auf 15.000,00 €

in der Gebietszone II auf 9.000,00 €

je Stellplatz festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

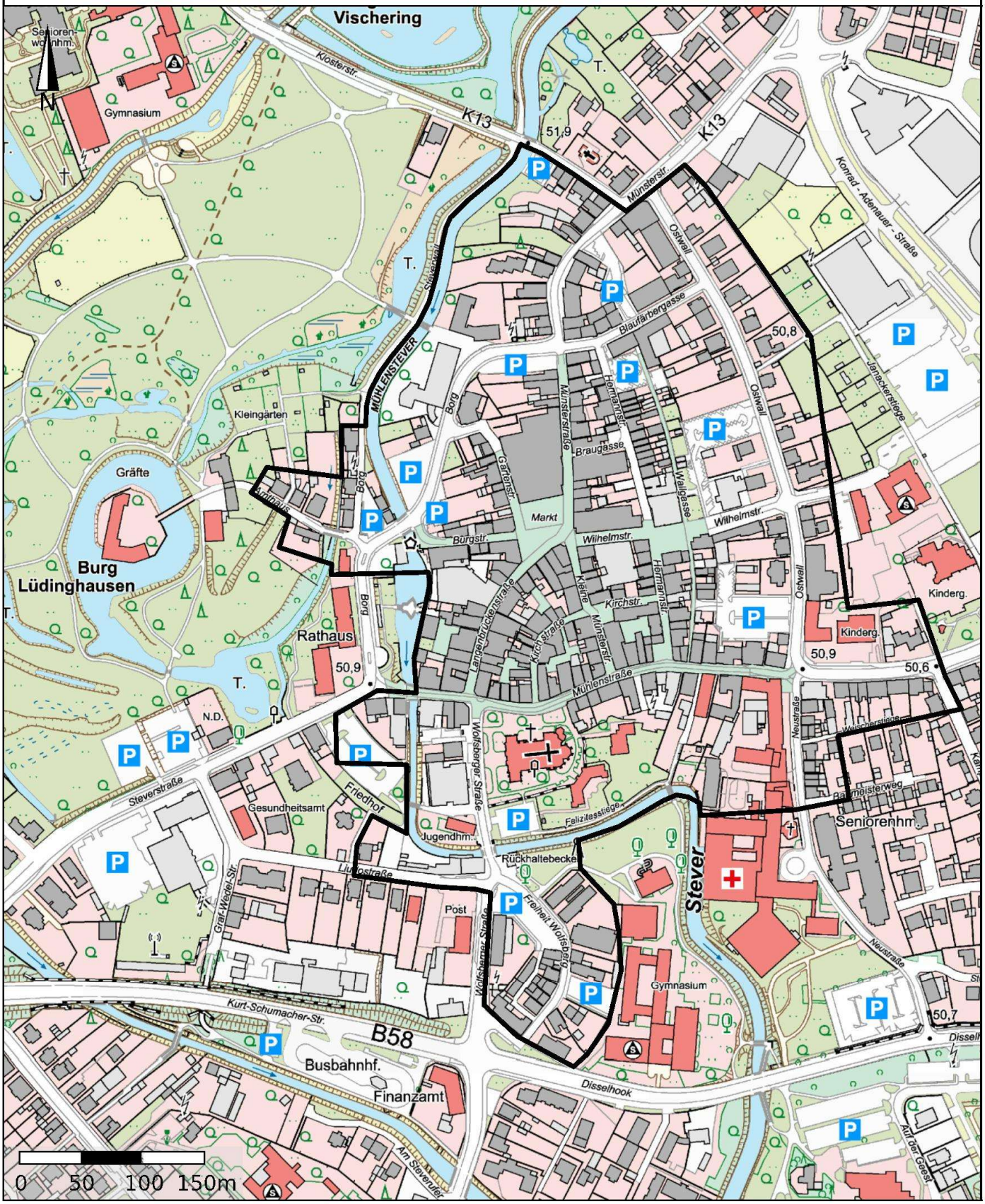
Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen und die Höhe der Ablösebeiträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind vom 19.06.2020 außer Kraft.

Lüdinghausen, den 01.10.2026

gez. Mertens

Der Bürgermeister

Gebietszone I der Stellplatz-Ablösesatzung
der Stadt Lüdinghausen vom 01.10.2026



Hinweis: Gebietszone II umfasst das übrige Stadtgebiet